

walder herrschaftlichen Busche, gegen Morgen mit dem zum Bauergute Nr. 100 gehörigen Busche und gegen Mittag mit den Feldern der Bauergüter Nr. 414, 416, 417, letztere bildeten früher das „wüste Vorwerk“, zu welchem dieser Busch anfänglich gehört haben soll und es ist die Sage, daß ehemalige Besitzer dieser drei Güter den Knobelsbusch in theurer Zeit gegen einige Scheffel „Getreide“ verpfändet hätten; dieser Sage mangelt es jedoch an historischer Begründung. Folgende, auf Urkunde gegründete Vermuthung möchte die Frage, auf welche Weise der Knobelsbusch zur Rumburger Herrschaft gekommen sei, wohl am entscheidendsten beantworten lassen. Unstreitig gehörte der Knobelsbusch zum sogenannten wüsten Vorwerke, da er mit den Bauergütern grenzte, welche aus diesem Vorwerk gebildet wurden. Thiele Knebel, Erbherr von Großschönau, verkaufte Mittwochs nach dem heil. Ostertage 1545 das wüste Vorwerk an drei Gärtner und setzte es für drei halbe Hufen aus; dieses waren die Güter unter Nr. 414, 416, 417.

Es wird zwar in jener Verkaufsurkunde der Knobelsbusch mit keiner Silbe erwähnt, er blieb aber höchstwahrscheinlich herrschaftliches Eigenthum, weil auch bei dem Verkauf des oberen Vorwerks der Busch vorbehalten wurde und weil der fragliche Busch im Jahr 1587 wirklich im Besitze der Herrschaft war, als Hertwig von Nostitz Großschönau und Bertsdorf an den Zittauer Rath verkaufte.

Die über diesen Kauf unterm 14. Januar 1587 ausgefertigte Urkunde erwähnt unter den erblichen Vorbehaltsstücken ausdrücklich eines Stücklein Holz auf dem wüsten „Forberge“, an der Warnsdorfer Grenze gelegen, welches nur der sogenannte Knobelsbusch gewesen sein kann, da ein anderes Stück Holz, als zum ehemaligen wüsten Vorwerke gehörig, sich nicht nachweisen läßt und der Ausdruck, „an der Warnsdorfer Grenze gelegen“, in seiner Allgemeinheit bei der nicht weiten Entfernung der böhmischen Grenze wohl gelten kann. Wenn der Knobelsbusch also erbliches Eigenthum Hertwig von Nostitzes blieb, nach dessen Tode im Jahre 1607 mit dem Niedergute zu Warnsdorf an die Familie von Kottwitz und dann mit der Rumburger Herrschaft an die fürstlich Eichtensteinische Familie kam, und wenn bei diesen Besitzveränderungen sonach der Knobelsbusch als ein Pertinenzstück von Warnsdorf betrachtet worden ist, so wäre der Verlauf der Sache klar genug und auch hiermit historisch erwiesen, daß jener Busch seit 1545 stets vom wüsten Vorwerke und den daraus ausgesetzten Bauergütern abge sondert gewesen ist. Eine Verpfändung, wie die Sage wissen will, konnte nur zwischen 1545 und 1587